

Leitfaden

Handel mit unverpackten Produkten im LEH

	
✓	Wo kommt es her? _____
✓	Wo wurde es verarbeitet? _____
✓	Wie hoch ist der regionale Anteil?
Neutral geprüft durch: Kontroll GmbH www.regionalfenster.de	

Regionalfenster

Regionalfenster Service GmbH
Lindenstraße 11
61231 Bad Nauheim
www.regionalfenster.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Anforderungen an den Handel mit unverpackten Produkten.....	5
2.1 Übersicht über Verkaufsstellen und Zentrallager	5
2.2 Vertragliche Vereinbarungen.....	5
2.3 Rückverfolgung und Kennzeichnung.....	5
2.4 Schulung.....	6
2.5 Interne Audits durch das Handelshaus	6
2.6 Externe Audits durch die Zertifizierungsstelle.....	6
2.6.1 Häufigkeit	6
2.6.2 Abweichungen bei Verkaufsstellen- und Zentrallager-Audits.....	6
2.6.3 Jährliche Auswertung der Ergebnisse der Verkaufsstellen-Audits	7
2.6.4 Prüfung der Warenflussplausibilität	7
3 Individuelle Festlegung der Anforderungen	9
Mitgeltende Dokumente	9

1 Einführung

Der Leitfaden ist relevant für Handelshäuser aus dem Bereich des Lebensmitteleinzelhandels, die unverpackte Regionalfenster-Produkte¹ an den Endverbraucher abgeben.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen ohne wertenden Unterschied für alle Geschlechter.

Welche Schritte sind zur Abgabe unverpackter Regionalfenster-Produkte an den Endverbraucher für ein Handelshaus notwendig?

- Registrierung des Unternehmens in der Datenbank Regionalfenster und Abschluss eines Lizenzvertrags mit der Regionalfenster Service GmbH
- Registrierung der unverpackten Produkte in der Datenbank Regionalfenster
- Abschluss von Teilnahmeerklärungen mit rechtlich unabhängigen Verkaufsstellen (selbstständige Kaufleute)
- Erstellung eines Eigenkontrollsystems
- Kontrollvertrag mit Zertifizierungsstelle
- Kontrolle und Zertifizierung

Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Die Zentrallager und Verkaufsstellen, in denen mit unverpackten Produkten umgegangen wird, sind im Kontrollverfahren und in der Zertifizierung des Handelshauses erfasst. Sie müssen sich daher nicht eigenständig bei der Regionalfenster Service GmbH registrieren. Die Kontrolle erfolgt durch die Zertifizierungsstelle des Handelshauses (Einzelheiten zur Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle siehe → **Kapitel 2.6**).

Nach erfolgreicher Erstkontrolle und Zertifizierung des Handelshauses dürfen die Verkaufsstellen unverpackte Produkte an den Endverbraucher abgeben. Die Kontrolle der Zentrallager und Verkaufsstellen erfolgt im Stichprobenverfahren im Nachgang.

Risikoorientierte Festlegung der Anforderungen

Aufgrund struktureller Unterschiede der einzelnen Handelshäuser und der verschiedenen Produktgruppen ist eine individuelle Betrachtung erforderlich. Aus diesem Grund werden die Anforderungen an den Handel mit unverpackten Produkten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen des Handelshauses risikoorientiert durch die Regionalfenster Service GmbH festgelegt. Die in → **Kapitel 2** beschriebenen Anforderungen sind daher als Orientierung anzusehen. Die Festlegung der im konkreten Fall notwendigen Anforderungen findet erst nach Prüfung der individuellen Gegebenheiten statt.

Welche Aspekte bei der Prüfung der individuellen Gegebenheiten unter anderem betrachtet werden, ist in → **Kapitel 3** beschrieben.

¹ Zur Erläuterung der Begrifflichkeit siehe Handbuch, Kapitel 7 „Begriffe und Definitionen“.

Eigenkontrollsystem

Die festgelegten Anforderungen werden im Eigenkontrollsystem dokumentiert. Im Eigenkontrollsystem legt das Handelshaus zudem dar, auf welche Weise die Anforderungen umgesetzt werden (Beschreibung der dafür eingerichteten Prozesse und Systeme). Zweck des Eigenkontrollsystems ist es sicherzustellen, dass in den Verkaufsstellen nur zertifizierte Produkte von zulässigen Lieferanten als Regionalfenster-Ware gekennzeichnet werden. Die Verantwortung für die Zentrallager und sämtliche Verkaufsstellen im Hinblick auf die Einhaltung der Regionalfenster-Anforderungen liegt beim Handelshaus (Lizenznehmer).

Das Eigenkontrollsystem ist bei der Regionalfenster Service GmbH zur Freigabe einzureichen und in der Datenbank Regionalfenster hochzuladen. Es liegt in der Verantwortung des Handelshauses, das Eigenkontrollsystem auf aktuellem Stand zu halten. Änderungen bedürfen der erneuten Freigabe durch die Regionalfenster Service GmbH.

2 Anforderungen an den Handel mit unverpackten Produkten

Wie in → **Kapitel 1** erläutert, erfolgt die Festlegung der Anforderung risikoorientiert nach Prüfung der individuellen Gegebenheiten. Die im Folgenden dargelegten Anforderungen gelten als Orientierung.

2.1 Übersicht über Verkaufsstellen und Zentrallager

Das Handelshaus führt ein Verzeichnis, in dem sämtliche teilnehmenden Verkaufsstellen einschließlich vollständiger Adressdaten aufgeführt sind. Sollten sowohl rechtlich zum Handelshaus gehörende als auch rechtlich nicht an das Handelshaus gebundene Verkaufsstellen teilnehmen, ist dies jeweils kenntlich zu machen. In der Übersicht sind ebenfalls sämtliche Zentrallager aufzulisten, in denen unverpackte Regionalfenster-Produkte umgeschlagen werden. Das Verzeichnis ist der Zertifizierungsstelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in aktueller Form unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und in der Datenbank Regionalfenster hochzuladen. Unterjährige Änderungen an der Übersicht sind der Zertifizierungsstelle mindestens quartalsweise zu melden und in der Datenbank Regionalfenster hochzuladen.

2.2 Vertragliche Vereinbarungen

Das Handelshaus schließt mit den Verkaufsstellen, die rechtlich nicht an das Handelshaus gebunden sind, vertragliche Vereinbarungen, welche die Verkaufsstellen zur Einhaltung der jeweiligen Anforderungen verpflichten. Für die vertragliche Vereinbarung ist die vorgegebene „Teilnahmeerklärung Handel mit unverpackten Produkten im LEH“ zu verwenden, welche eine Datenschutzerklärung beinhaltet. Falls andere Verträge Anwendung finden, müssen diese der Regionalfenster Service GmbH vorab zur Freigabe vorgelegt werden und sämtliche Elemente der Teilnahmeerklärung darin abgedeckt sein.

Rechtlich zum Handelshaus gehörende Verkaufsstellen sind aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Handelshaus zur Einhaltung der Anforderung verpflichtet. Aufgrund dessen ist der Abschluss einer separaten vertraglichen Vereinbarung in Form der Teilnahmeerklärung nicht erforderlich.

2.3 Rückverfolgung und Kennzeichnung

Das Handelshaus richtet ein dokumentiertes System zur Rückverfolgung ein, welches die Rückverfolgung und korrekte Kennzeichnung der Ware über die gesamte Prozesskette vom Wareneingang bis zur Abgabe an den Enderbraucher umfasst. Die korrekte Kennzeichnung, sowohl der Regionalfenster-Ware als auch der Lieferdokumentation, ist im Wareneingang oder an anderer relevanter Stelle zu prüfen.

Die Kennzeichnung und Bewerbung der Ware in den Verkaufsstellen erfolgt nach den im Styleguide definierten Anforderungen. Die Regionalfenster-Kennzeichnungselemente, die in den Verkaufsstellen in Verbindung mit der Ware angebracht werden, werden vom Handelshaus konzipiert und müssen von der Regionalfenster Service GmbH freigegeben werden. Die Verkaufsstellen dürfen diese Kennzeichnungselemente nicht eigenständig erstellen.

Bei der Bewerbung von Regionalfenster-Produkten, z.B. durch Anzeigen, Flyer, Werbeproschüren etc., sind ebenfalls die Vorgaben des Styleguides zu beachten und die Freigabe der Werbemittel durch die Regionalfenster Service GmbH erforderlich.

2.4 Schulung

Das Handelshaus richtet ein System ein, mit welchem sichergestellt wird, dass in den Verkaufsstellen nur zertifizierte unverpackte Produkte von zulässigen Lieferanten als Regionalfenster-Ware angeboten und korrekt gekennzeichnet werden. Es ist dafür verantwortlich, den Verkaufsstellen die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu den notwendigen Informationen zählen beispielsweise Themen wie:

- Kennzeichnung der Ware und der Liefersdokumentation
- Identifizierbarkeit von RF-Ware und Trennung von Nicht-RF-Ware in der Verkaufsstelle
- Korrekte Kennzeichnung von RF-Ware in der Verkaufsstelle

Die Verkaufsstellen sind dafür verantwortlich, das Personal nachweislich in diesen Themen zu unterweisen und somit den korrekten Umgang mit unverpackten Produkten in den Verkaufsstellen sicherzustellen.

2.5 Interne Audits durch das Handelshaus

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch das Handelshaus im Rahmen interner Vor-Ort-Audits zu überprüfen. Die Audits sind in den Zentrallagern und Verkaufsstellen, in denen unverpackte Regionalfenster-Produkte gehandhabt werden, durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Anzahl der jährlich durchzuführenden internen Audits ist abhängig von der Anzahl der Verkaufsstellen. Sie beträgt bei 100 oder weniger teilnehmenden Verkaufsstellen mindestens die Quadratwurzel der Verkaufsstellen. Bei mehr als 100 teilnehmenden Verkaufsstellen beträgt die Anzahl der jährlich durchzuführenden Audits mindestens 10 % der Verkaufsstellen.

In jedem Zentrallager ist mindestens ein internes Audit pro Jahr vorgesehen.

2.6 Externe Audits durch die Zertifizierungsstelle

Die Wirksamkeit des vom Handelshaus eingerichteten Eigenkontrollsystems wird durch die zuständige Zertifizierungsstelle kontrolliert.

2.6.1 Häufigkeit

Beim Handelshaus erfolgt kalenderjährlich mindestens eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle.

Die Anzahl der kalenderjährlich durchzuführenden Verkaufsstellen-Audits ist risikoorientiert und abhängig von der Anzahl der Verkaufsstellen von der Zertifizierungsstelle festzulegen. Sie beträgt bei 100 oder weniger teilnehmenden Verkaufsstellen mindestens die Quadratwurzel der Verkaufsstellen. Bei mehr als 100 teilnehmenden Verkaufsstellen beträgt die Anzahl der jährlich durchzuführenden Audits mindestens 10 % der Verkaufsstellen.

Externe Audits durch die Zertifizierungsstelle sind auch bei Zentrallagern, in denen unverpackte Regionalfenster-Produkte umgeschlagen werden, durchzuführen. In jedem Zentrallager ist mindestens ein externes Audit pro Jahr vorgesehen.

2.6.2 Abweichungen bei Verkaufsstellen- und Zentrallager-Audits

Werden bei einem Verkaufsstellen- oder Zentrallager-Audit Abweichungen festgestellt, legt die Zertifizierungsstelle Maßnahmen und Fristen zur Behebung der Abweichungen fest. Ab-

weichungen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Verkaufsstelle / des Zentrallagers fallen, sind von der Zertifizierungsstelle dem Handelshaus mitzuteilen und von diesem mittels geeigneter Maßnahmen zu beheben. Sollten Abweichungen mehrere Verkaufsstellen / Zentrallager betreffen, müssen entsprechend übergeordnete Maßnahmen vom Handelshaus geprüft und eingerichtet werden. Sollte die Zertifizierungsstelle es für notwendig erachten, kann sie in einem solchen Fall zusätzliche Kontrollen einleiten.

Die Zertifizierung eines Produktes ist Voraussetzung für die Nutzung des Regionalfenster-Zeichens für das jeweilige Produkt. Es dürfen somit nur Produkte als Regionalfenster-Ware gehandelt werden, die in der Datenbank-Regionalfenster den Status „zertifiziert“ innehaben. Sollte bei einer Kontrolle festgestellt werden, dass ein nicht zertifiziertes Produkt als Regionalfenster-Ware gehandelt wird, stellt dies eine K.o.-Abweichung dar. Produkte, die von einer K.o.-Bewertung betroffen sind, dürfen bis zur Behebung der Beanstandung nicht weiter als Regionalfenster-Ware gegenüber dem Endverbraucher ausgelobt werden. Sollte die festgestellte K.o.-Abweichung nicht nur eine Verkaufsstelle betreffen, sondern auch für andere Verkaufsstellen relevant sein, dürfen die betroffenen Produkte auch dort bis zur Behebung der Beanstandung nicht weiter als Regionalfenster-Ware ausgelobt werden. Produkte, die nicht vom K.o. betroffen sind, dürfen weiter als Regionalfenster-Ware gekennzeichnet werden. Bei einer K.o.-Bewertung in einer Verkaufsstelle ist innerhalb von vier Wochen eine unangekündigte Nachkontrolle vor Ort durchzuführen.

2.6.3 Jährliche Auswertung der Ergebnisse der Verkaufsstellen-Audits

Die Ergebnisse sämtlicher Verkaufsstellen-Audits werden kalenderjährlich durch die Zertifizierungsstelle ausgewertet. Aus der Auswertung geht hervor, bei wie vielen Verkaufsstellen Abweichungen festgestellt wurden und welche Abweichungen (B, C, D) bezogen auf die einzelnen Prüfpunkte wie häufig aufgetreten sind. Zudem sind Auffälligkeiten bezüglich einzelner Verkaufsstellen aufzuführen, z.B. bei wiederholtem Auftreten von Abweichungen.

Auf Grundlage der Auswertung wird geprüft, ob im folgenden Jahr zusätzliche Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle notwendig sind. Zudem erstellt das Handelshaus auf Basis der Auswertung einen Maßnahmenplan mit dem Ziel, die Abweichungen im folgenden Jahr zu reduzieren.

2.6.4 Prüfung der Warenflussplausibilität

Die Zertifizierungsstelle prüft stichprobenartig die Plausibilität des Warenflusses.

Hierzu nehmen die Auditoren im Rahmen eines jeden Verkaufsstellen-Audits von einem unverpackten Regionalfenster-Produkt die zur Identifizierbarkeit erforderlichen Daten auf. Dazu zählen beispielsweise: Datum der Kontrolle, Artikelnummer, Artikelname, Lieferant, Chargennummer u. Ä.

Die Gegenprüfung findet beim Handelshaus im Rahmen des nächsten turnusmäßig anstehenden Audits statt. Dort ist anhand von Lieferscheinen u/o anderer Wareneingangsdokumentation für die einzelnen Produkte zu prüfen, ob es einen plausiblen Wareneingang gab – also ob es einen Wareneingang des betreffenden Produkts vom entsprechenden Lieferanten für den Zeitraum gab, in dem das Produkt in der Verkaufsstelle vorgefunden wurde.

Die Gegenprüfung beim Handelshaus ist stichprobenartig durchzuführen. Hierzu wählt die Zertifizierungsstelle von den im Rahmen der Verkaufsstellen-Audits für die Plausibilitätsprüfung aufgenommenen Produkten eine aussagekräftige Stichprobe aus. Dabei ist darauf zu

achten, dass – falls vorhanden – unterschiedliche Produktkategorien berücksichtigt werden. Dem Handelshaus ist vor der nächsten turnusmäßigen Kontrolle eine Übersicht der für die Stichprobe ausgewählten Produkte zur Verfügung zu stellen.

3 Individuelle Festlegung der Anforderungen

Wie in → **Kapitel 1** beschrieben, erfolgt eine Betrachtung der bei einem Handelshaus vorliegenden individuellen Gegebenheiten. Darauf basierend werden unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Voraussetzungen die Anforderungen an den Handel mit unverpackten Produkten risikoorientiert festgelegt.

Folgende Aspekte werden bei der Prüfung der individuellen Gegebenheiten u.a. betrachtet:

Struktur der Verkaufsstellen

- Handelt es sich um rechtlich unabhängige (z.B. selbständige Kaufleute) oder rechtlich zum Handelshaus gehörende Verkaufsstellen?

Artikel

- Um welche Produktkategorie handelt es sich (z.B. Obst/Gemüse, Fleisch)?
- Gibt es unter einer Artikelnummer verschiedene Herkünfte (z.B. Regionalfenster-Ware unterschiedlicher Regionen oder Nicht-Regionalfenster-Ware)?

Beschaffung

- Wird die Beschaffung zentralseitig gesteuert oder können Verkaufsstellen Ware auch eigenständig listen?
- Logistik: Beziehen die Verkaufsstellen Ware ausschließlich über Zentrallager oder auch eigenständig im Streckengeschäft?

System zur Rückverfolgung und Kennzeichnung

Wie ist die Rückverfolgung über den Prozess organisiert?

- Lieferantenseitige Kennzeichnung der Ware: Mit welchen Daten ist die Ware lieferantenseitig gekennzeichnet? Wird z.B. das am Point of Sale zur Regionalfensterauslobung verwendete Etikett vom Lieferanten mitgeliefert?
- Erfassung der Ware in den Zentrallagern und Verkaufsstellen: Wie wird die Ware in den Zentrallagern und in den Verkaufsstellen erfasst? Bis zu welchem Punkt im Warenfluss gibt es Lieferscheine? Wie ist Regionalfenster-Ware auf den Lieferscheinen ausgewiesen?
- Handhabung der Ware in den Verkaufsstellen: Wird Ware zwischengelagert (z.B. bei kühlpflichtiger Ware)? Wird Ware umgepackt? Wird Ware weiterverarbeitet? Wie wird die Trennung von Nicht-Regionalfenster-Ware sichergestellt?
- Anhand welcher Daten am Produkt oder den Lieferscheinen ist ein Abgleich mit den in der Datenbank Regionalfenster registrierten Produkten möglich?

Auslobung am Point of Sale und begleitende Kommunikation

- Auslobung am Point of Sale: Wie wird die Regionalfensterauslobung in der Verkaufsstelle an den Verbraucher kommuniziert – z. B. am Regal / per Einstecker / an der Umverpackung, mit elektronischen Etiketten / Papieretiketten?
- Gibt es zusätzlich zur Auslobung am PoS eine begleitende Kommunikation gegenüber dem Endverbraucher? Z.B. Flyer, Thekenaufsteller etc.

Mitgeltende Dokumente

- Teilnahmeerklärung Handel mit unverpackten Produkten im LEH